

117. Falsche Anschuldigung bleibt auch dann aus §. 164 St.G.B.'s strafbar, wenn sich aus der Anzeige ergibt, daß die Strafverfolgung wegen der angeschuldigten strafbaren Handlung verjährt sein würde.

III. Straffenat. Ur. v. 25. Februar 1880 g. M. Rep. 362/80.

I. Landgericht Deßau.

Aus den Gründen:

„Durch den §. 164 wird seinem Wortlaute nach auch der Fall gedeckt, in welchem jemand der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, bezüglich deren nur die Strafverfolgung gegen ihn durch Verjährung ausgeschlossen ist. Und, wenn nun auch der Umstand, daß eine Anzeige bei der Behörde und die Beschuldigung gesetzliche Thatbestandsmomente bilden, die Annahme nahe legt, es sei, wenn nicht die Absicht des Denunzianten, eine Untersuchung gegen den Beschuldigten herbeizuführen, doch das Bewußtsein desselben vorausgesetzt, daß durch die Anzeige die Gefahr einer solchen Untersuchung für den Beschuldigten erwache, so ist auf der anderen Seite zu erwägen, daß solche Gefahr keineswegs dadurch beseitigt wird, daß die Strafverfolgung objektiv durch Verjährung ausgeschlossen ist. Die Straflosigkeit aber für diejenigen Fälle auszusprechen, in denen nach der konkreten Sachlage schon bei der Anzeige klar vorliegt, daß die Verjährung gegen die Person des Beschuldigten abgelaufen sei, macht Unterscheidungen notwendig, zu welchen das Strafgesetz keinen Anhalt bietet. Hiernach ist die (auf Verletzung des §. 164 St.G.B.'s gegründete) Revision des Angeklagten zu verwerfen.“